

**Entschädigungssatzung
für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen
der Gemeinde Frankenhain
(Wahlentschädigungssatzung)
Vom 15. Mai 2003**

Aufgrund der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467), und § 34 Absatz 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), geändert durch Gesetz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358), erlässt die Gemeinde Frankenhain folgende Satzung:

**§ 1
Auslagenersatz**

(1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung und Tagegeld nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG).

(2) Diese Erstattung der Auslagen erfolgt auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

(3) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Absatz 2 ThürRKG gewährt.

(4) Die nach § 2 gewährte Entschädigung wird auf das Tagegeld nach Absatz 1 angerechnet.

**§ 2
Entschädigung**

(1) Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR gezahlt.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung

a) in Höhe von 30,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes,

b) in Höhe von 10,00 EUR Zuschlag für den Wahlvorsteher und

c) in Höhe von 15,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
(z. B. Europawahl und Kommunalwahl).

(3) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag nicht beendet, erhöht sich die in Absatz 2 festgelegte Entschädigung um 25 vom Hundert.

§ 3
In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 1999 mit ihrer Änderung vom 01. November 2001 außer Kraft.

Frankenhain, den 15. Mai 2003

Pabst
Bürgermeister

- Siegel -